



10. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt - Genehmigungsverfügung -
11. Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen
12. Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ über die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördekreis)“ vom 06. Dezember 2007 (Erste Änderungssatzung)
13. Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ über die Sechste Änderung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Ohrekreis (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 17. Dezember 2001 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006
14. Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ über die Erste Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001“ in der Fassung der „Satzung des Landkreises Börde zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis“ vom 06. Dezember 2007
15. Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwassernetzverbandes über den Jahresabschluss 2007
16. Impressum

Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2008 unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Besserstellungsverbotes die Vergabe der Mittel aus dem Fachkräfteprogramm des Landes Sachsen-Anhalt und der Jugendpauschale zur Personalkostenförderung in der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit für das Jahr 2009 im Landkreis Börde sowie den vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01.2009.

Haldensleben, 18/12/2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Haldensleben, 18/12/2008



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2007 des Landkreises Ohrekreis

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2007 des Landkreises Ohrekreis wurde dem Landrat auf der Sitzung des Kreistages am 17.12.2008 die Entlastung gemäß § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt), in Verbindung mit § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, für die Durchführung des Haushaltsplanes 2007 erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 65 der LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit **vom 22.12.2008 - 12.01.2009** zur Einsichtnahme in der Kämmererei des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 111, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Haldensleben, 18.12.2008

Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

**Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2007 des
Landkreises Bördekreis**

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2007 des Landkreises Bördekreis wurde dem Landrat auf der Sitzung des Kreistages am 17.12.2008 die Entlastung

gemäß § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt), in Verbindung mit § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, für die Durchführung des Haushaltsplanes 2007 erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 65 der LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit **vom 22.12.2008 - 12.01.2009** zur Einsichtnahme in der Kämmererei des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerkestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 111, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Haldensleben, 18.12.2008



Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

**Satzung des Landkreises Börde über die Benutzung
von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft
(Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeitig geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller im Landkreis Börde gelegenen und in seiner Trägerschaft befindlichen Schulräume und Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes.
- (2) Schulräume im Sinne dieser Satzung sind alle Räume, Pausen- und Mehrzweckräume sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen sowie Schulküchen, Fachkabinette, mit Ausnahme der PC-Kabinette und Hauswirtschaftsräume, sind grundsätzlich von der Benutzung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Schul- und Kulturrat.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleieräume und Sanitäranlagen sowie Sportfreizeitanlagen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Schulräume und Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in Schulräumen und Sportstätten sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.
- (4) Anträge auf Nutzung der Schulräume und Sportstätten sind auf entsprechenden Vordrucken beim Landkreis Börde spätestens 1 Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (5) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den regelmäßigen Trainingsbetrieb sind jeweils im Monat Juni für das Folgeschuljahr zu stellen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsenehmigung für die Schulräume wird durch das Amt für Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Schul- und Kulturrat des Landkreises Börde, die Benutzungsenehmigung für die Nutzung der Sportstätten wird durch das Schul- und Kulturrat des Landkreises Börde schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Der Schulleiter ist vor der Erteilung der Genehmigung zu hören.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Börde werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft erhoben.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Schulräume können jeweils montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 21:00 Uhr überlassen werden.
- (2) Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich von 16.00 Uhr bis 22:00 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen und Umkleiden ect. eingeschlossen.
- (3) Die Veranstaltungen in Schulräumen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit verlassen ist. Für Sportstätten kommen die Regelungen der jeweiligen Benutzungsordnung zur Anwendung.
- (4) Während der Ferien in Sachsen-Anhalt bleiben Schulräume und Sportstätten in der Regel geschlossen.

§ 6 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Schulräume dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Schulräume ist untersagt.
- (2) Das zu den Schulräumen gehörenden Inventar, wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln sowie technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Schulräume, Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Schulleiter zu melden.
- (4) Die benutzten Schulräume und Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Schulräumen und Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Schul- und Kulturrat bzw. dem Schulleiter, bei Sportstätten das Schul- und Kulturrat.
- (6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Räume und Sportstätten festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 7 Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat dem Amt für Gebäudewirtschaft bzw. dem Schul- und Kulturrat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Der Benutzer und die verantwortliche Person sind verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (4) Der Schulleiter, Hausmeister oder andere Beauftragte des Landkreises Börde sind berechtigt, die überlassenen Räume und Sportstätten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Der Landkreis Börde überlässt dem Benutzer Schulräume, Sportstätten und Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich beim Hausmeister bzw. dem Schulleiter angezeigt werden.
- (2) Der Benutzer stellt den Landkreis Börde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Börde und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Börde und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung des Landkreises Börde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die dem Landkreis Börde an den Räumen, Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für Schulen des Ohrenkreises, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, vom 26.11.2001 außer Kraft

Haldensleben, 18. Dezember 2008



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 6 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1997 (GVBl. LSA S. 2, 119) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner 8. ordentlichen Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft“ beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft, im folgenden Text Schulräume und Sportstätten genannt, ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung der Schulräume und Sportstätten werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Schulräume und Sportstätten. Mehrere Benutzer haften

als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind
 - 1. landkreiseigene Ämter und Einrichtungen,
 - 2. der Kreissportbund Börde und Sportverbände und Sportvereine, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind, für den satzungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse des Landkreises Börde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenscheidungs an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall

- (1) Können die Schulräume oder Sportstätten sowie deren Ausstattung aus Gründen, die vom Landkreis Börde zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses als Gebührenschild festgesetzt.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft (Gebührensatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für Schulen des Ohrenkreises, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, vom 26.11.2001 außer Kraft.

Haldensleben, 18. Dezember 2008



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Gebührenverzeichnis

1. Schulräume

- a) Allgemeiner Unterrichtsraum
 - 1/2 Tag (bis 4 Stunden) 13,00 Euro
 - 1 Tag (über 4 Stunden) 26,00 Euro
- b) Hauswirtschaftsraum
 - 1/2 Tag (bis 4 Stunden) 24,00 Euro
 - 1 Tag (über 4 Stunden) 48,00 Euro
- c) PC-Kabinett
 - 1/2 Tag (bis 4 Stunden) 28,00 Euro
 - 1 Tag (über 4 Stunden) 56,00 Euro
- d) Aula/Mehrzweckraum
 - bis 100 m²
 - 1/2 Tag (bis 4 Stunden) 22,00 Euro
 - 1 Tag (über 4 Stunden) 44,00 Euro
 - 100 bis 300 m²
 - 1/2 Tag (bis 4 Stunden) 64,00 Euro
 - 1 Tag (über 4 Stunden) 128,00 Euro
 - über 300 m²
 - 1/2 Tag (bis 4 Stunden) 106,00 Euro
 - 1 Tag (über 4 Stunden) 212,00 Euro

2. Ausstattungsgegenstände

Für die Nutzung schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände (z. B. Overheadprojektor, Fernseher, Videorecorder, Klaviere u. ä.) wird je Nutzung und Gerät ein Pauschalbetrag von 3,00 Euro pro Nutzungstag erhoben.

3. Sporthallen

- a) Sporthallen (ganze Halle bei 2-Feld- und 3-Feld-Hallen)
 - 1 Stunde 35,00 Euro
 - bis 4 Stunden 125,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 250,00 Euro
 - über 8 Stunden 380,00 Euro
- b) Sporthallen (halbe 2-Feld-Halle oder ganze 1-Feld-Halle)
 - 1 Stunde 17,50 Euro
 - bis 4 Stunden 62,50 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 125,00 Euro
 - über 8 Stunden 190,00 Euro
- c) Sporthallen (je Hallendrittel, nur bei 3-Feld-Hallen möglich)
 - 1 Stunde 12,00 Euro
 - bis 4 Stunden 42,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 85,00 Euro
 - über 8 Stunden 125,00 Euro
- d) Sportfreiflächen/Kleinfeldanlagen
 - 1 Stunde 10,00 Euro
 - bis 4 Stunden 40,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 80,00 Euro
 - über 8 Stunden 125,00 Euro

4. Ohrelandhalle, Haldensleben

- I. Gebühren für Veranstaltungen kommerzieller Art
 - bis 4 Stunden 456,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 732,00 Euro
 - 8 bis 16 Stunden 1.284,00 Euro
 - über 16 Stunden 1.836,00 Euro
 - zzgl. Verkaufsprovision je verkaufter Eintrittskarte 7,0 % netto
- II. Gebühren für Veranstaltungen nicht-kommerzieller Art
 - a) Gebühren für Veranstaltungen des Kreissportbundes Börde und der Sportvereine und -verbände, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind, soweit es sich nicht um den Trainings- und Wettkampfbetrieb handelt, sowie der gemeinnützig anerkannten Vereine und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Börde haben
 - 1 Stunde 50,00 Euro
 - bis 4 Stunden 150,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 300,00 Euro
 - über 8 Stunden 400,00 Euro
 - b) Gebühren für Veranstaltungen natürlicher oder juristischer Personen, der nicht gemeinnützig anerkannten Vereine oder Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Börde haben, sowie der Vereine und Verbände, die ihren Sitz nicht im Landkreis Börde haben
 - 1 Stunde 80,00 Euro
 - bis 4 Stunden 240,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 480,00 Euro
 - über 8 Stunden 640,00 Euro
 - c) Gebühren für die Auslegung des Fußbodenschutzbelages, den Aufbau von Tischen, Stühlen, der Tribüne und/oder der Bühne bei außersportlichen Veranstaltungen 180,00 Euro

III. Gebühren für die Nutzung von Foyer und Cafeteria für alle Nutzer

- a) Nutzung der Cafeteria
 - bis 12 Stunden 30,00 Euro
 - über 12 Stunden 60,00 Euro
- b) Nutzung des Foyers, soweit eine Sondernutzung gewünscht wird
 - bis 12 Stunden 20,00 Euro
 - über 12 Stunden 40,00 Euro

5. Sporthalle Am Großen Bruch, Oschersleben

- I. Gebühren für Veranstaltungen kommerzieller Art
 - bis 4 Stunden 288,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 576,00 Euro
 - 8 bis 16 Stunden 1.152,00 Euro
 - über 16 Stunden 1.728,00 Euro
 - zzgl. Verkaufsprovision je verkaufter Eintrittskarte 7,0 % netto
- II. Gebühren für Veranstaltungen mit nicht-kommerziellem Charakter
 - a) Gebühren für Veranstaltungen des Kreissportbundes Börde und der Sportvereine und -verbände, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind, soweit es sich nicht um den Trainings- und Wettkampfbetrieb handelt, sowie der gemeinnützig anerkannten Vereine und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Börde haben
 - 1 Stunde 44,00 Euro
 - bis 4 Stunden 132,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 264,00 Euro
 - über 8 Stunden 352,00 Euro
 - b) Gebühren für Veranstaltungen natürlicher oder juristischer Personen, der nicht gemeinnützig anerkannten Vereine oder Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Börde haben, sowie der Vereine und Verbände, die ihren Sitz nicht im Landkreis Börde haben
 - 1 Stunde 85,00 Euro
 - bis 4 Stunden 255,00 Euro
 - 4 bis 8 Stunden 510,00 Euro
 - über 8 Stunden 680,00 Euro
- III. Nutzung des Kraftraumes
 - 1 Stunde 10,00 Euro

6. Sonstiges

Veranstaltungsausfall gemäß § 6 Absatz 2
15 % der festgesetzten Gebühr, mindestens 30,00 Euro.

Landkreis Börde
Der Landrat

1. Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.02.2008

§ 1 Änderung Gebührentarif

Der Gebührentarif in Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Börde vom 13.02.2008 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	15	€
15.1.	Erteilung von Auskünften nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	0 - 1.000*
15.2.	Gewährung von Einsichtnahme auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	0 - 1.000*
15.3.	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen in sonstiger Weise nach § 1 Abs. 2 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	0 - 2.000*

* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührensatzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abgesehen wird. Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

- 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 45,00 €
 - 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 38,00 €
 - 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 31,00 €
 - 4. Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte 24,00 €
- Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Börde

Haldensleben, 18.12.2008



Webel
Landrat

Gebietsänderungsvereinbarung
Eingliederung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt

Der Gemeinderat von Farsleben hat am 12.11.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Farsleben nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Wolmirstedt eingegliedert wird. Die Bürger der Gemeinde Farsleben sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA am 21.09.2008 angehört worden. Der Stadtrat von Wolmirstedt hat mit Beschluss vom 30.10.2008 der Eingliederung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Farsleben folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Farsleben aufgelöst und in die Stadt Wolmirstedt eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- 1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Farsleben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Wolmirstedt angerechnet.
- 2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Farsleben haben im Verhältnis zur Stadt Wolmirstedt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Wolmirstedt.
- 3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Wolmirstedt stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- 1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Farsleben gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- 2. Für das Ortseingangsschild wird vereinbart, dass darauf
 - zuerst der Name des Ortsteils Farsleben
 - darunter die Worte Stadt Wolmirstedt
 - und darunter die Worte Landkreis Bördestehen.
- 3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil Farsleben dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA einge-

Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang

21. 12. 2008

Nr. 68/3

führt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt aufgenommen.
Der Ortschaftsrat soll zukünftig sieben Mitglieder haben.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- Die Stadt Wolmirstedt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufgelösten Gemeinde Farsleben zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin mindestens in der bisher praktizierten Weise zu fördern. Hierzu überträgt die Stadt Wolmirstedt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat die Aufgaben nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 GO LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenzen betragen:
 - Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 87 Abs. 2 Nr. 4
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 87 Abs. 2 Nr. 5
- Die Stadt Wolmirstedt wird Bestand und Betrieb der in der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen gemäß Anlage 1 gewährleisten, soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Diese Verpflichtung der Stadt Wolmirstedt entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO-LSA zu hören.
- Die Stadt Wolmirstedt wird die bei Vereinbarungsabschluss in der aufzulösenden Gemeinde bestehende Förderrichtlinie zur Förderung von Vereinen und Familien sowie dem Erhalt des historischen Ortsbildes im bisherigen Geltungsbereich übernehmen bzw. der Ortschaft die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel mindestens bis zum 31. Dezember 2013 zur Verfügung stellen.

§ 6 Rechtsnachfolge

- Die Stadt Wolmirstedt tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Farsleben an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Wolmirstedt über.
- Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Wolmirstedt über.

§ 7 Ortsrecht

- Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Farsleben gilt das bisherige, in der Anlage 3 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Wolmirstedt hat spätestens bis zum 31.12.2013 zu erfolgen.
- Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Farsleben nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Wolmirstedt nach entsprechender Verkündung.
- Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, die gemäß § 4 bis zum 31.03.2009 anzupassen ist.
- Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Wolmirstedt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Farsleben bleibt bis zum 31.12.2008 in Kraft.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Wolmirstedt für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Farsleben durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festgesetzt werden:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2009	280	340	320
2010	280	340	320
2011	280	340	320
2012	280	340	320
2013	280	340	320

§ 10 Investitionen

- Die Stadt Wolmirstedt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- Die Stadt Wolmirstedt verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Farsleben begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen.
- Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Wolmirstedt im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Farsleben entsprechend dem Finanz- und Investitionsplan des Nachtragshaushaltes 2008 der Gemeinde Farsleben (Anlage 4) aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge möglichst bis zum 31.12.2014 vorzunehmen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollen vorrangig vor anderen Investitionen bereitgestellt werden.

§ 11 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde vom 04.03.2004.
Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte Gutenberg-Schule und Diesterweg-Schule in Wolmirstedt.
Somit können die Kinder regulär ab dem Schuljahr 2009/10 in einer der beiden Wolmirstedter Grundschulen eingeschult werden. Für die Kinder, die zur Zeit die Grundschule in Zielitz besuchen besteht gemäß § 41 Abs. 3 SchulG LSA die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um diese Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen zu können.
Der weitere Schulbesuch bleibt in den jetzigen Regelungen unverändert. Eltern, die ihre Kinder in der Grundschule Zielitz einschulen möchten, müssen dann einen Ausnahmeantrag zur Beschulung außerhalb des Schulbezirkes beim Landesverwaltungsamt stellen. Die Stadt Wolmirstedt wird diesen Anträgen regelmäßig zustimmen (bis Ende des Jahres 2013).
Die bisher bestehenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Zielitz zur Beschulung der Grundschüler werden vorsorglich gekündigt.

§ 12 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der Stadt Wolmirstedt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Farsleben besteht als Ortsfeuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt fort.
- Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Farsleben.

§ 13

- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, werden bis Ende der jeweiligen Amtszeit in der bisherigen Höhe gezahlt.
- Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit werden in die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt aufgenommen.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Börde zum 01.01.2009 in Kraft.

Stadt Wolmirstedt, den 13.11.2008



Dr. Zander
Bürgermeister

Gemeinde Farsleben, den 13.11.2008



Böhnke
Bürgermeister

Anlage 1: Kommunale Einrichtungen

- Kindertagesstätte „Weinbergwichtel“, Wolmirstedter Straße 5 / 5a, 39326 Farsleben
- Gemeindebüro, Im Winkel 2, 39326 Farsleben
- Freiwillige Feuerwehr, Im Winkel 2a, 39326 Farsleben
- Freiwillige Feuerwehr (Altes Feuerwehrgerätehaus), Hauptstraße, 39326 Farsleben
- Trauerhalle, Seeweg, 39326 Farsleben (Träger: Gemeinde Farsleben, Eigentümer: ev. Kirchengemeinde)
- Spielplatz Farsleben, Hoher Stein, 39326 Farsleben (Flur: 3, Flurstück 38/30)
- Sportplatz, Wolmirstedter Straße, 39326 Farsleben
- Dorfplatz, Im Kreis, 39326 Farsleben

Anlage 2: Mitgliedschaften und Kapitalbeteiligung der Gemeinde Farsleben

- Zielierter Wohnungsbau Genossenschaft mbH
- AVACON AG
- KSA
- Kreisfeuerwehrverband
- FUK
- Unterhaltungsverband „Untere Ohre“
- WWAZ
- Städte- und Gemeindebund
- LAG „Colbitz - Letzlinger - Heide“
- Zweckverband „Stadt - Umland - Verband - Magdeburg“

Anlage 3: Fortgeltendes Ortsrecht

- Entschädigungssatzung der FFw Farsleben vom 08.01.2002
- Kostensatzung der FFw Farsleben vom 08.01.2002
- Wasserwehrsatzung vom 10.10.2006
- Gefahrenabwehrverordnung vom 10.01.2006z
- Straßenreinigungssatzung vom 08.11.2006
- Straßenreinigungsbührensatzung vom 08.11.2006
- Baumschutzsatzung vom 16.01.1997
- Friedhofssatzung vom 21.11.2003
- Hundesteuersatzung vom 19.12.2001
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.01.2004
- Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung vom 01.01.2003
- Hebesatzsatzung vom 22.10.2008
- Vergnügungssteuersatzung vom 04.04.1991
- Erschließungsbeitragsatzung vom 29.01.04
- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 19.03.2002
- Zuwendungsrichtlinie vom 21.03.2002
- Spielplatzsatzung vom 23.09.2004

Anlage 4: Mittelfristige Finanzplanung (siehe Seite 68/4 und 68/5)

Finanzplanung des Nachtragshaushaltes 2008 der Gemeinde Farsleben

Gegenüber der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Farsleben wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt gemäß § 134 GO LSA (§§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA) mit Bescheid vom 17.12.2008 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/02.01-08- (Gemeinde Farsleben) bzw. II/15.1/00.21.02/01/02.00-08- (Stadt Wolmirstedt) erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt

- Genehmigungsverfügung -

Der Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 134 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, erlässt nachfolgende Verfügung:

- Hiermit genehmige ich die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt mit Wirkung zum 01.01.2009.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13.11.2008, hier eingegangen am 17.11.2008, haben Sie die am 13.11.2008 seitens der Gemeinde Farsleben und der Stadt Wolmirstedt, vertreten durch ihre Bürgermeister, unterzeichnete Gebietsänderungsvereinbarung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vorgelegt. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Bildung der Einheitsgemeinde Wolmirstedt durch Eingliederung der Gemeinde Farsleben zum 01.01.2009.
Zuvor wurden seitens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes und der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die entsprechenden Stellungnahmen zum Entwurf der Gebietsänderungsvereinbarung eingeholt.
Die überarbeitete Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung hat sowohl der Stadtrat Wolmirstedt in seiner Sitzung am 30.10.2008, als auch der Gemeinderat Farsleben am 12.11.2008 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.
Dem Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung war in der Gemeinde Farsleben eine Bürgeranhörung vorausgegangen.
Die Fragestellung lautete wie folgt:
„Sind Sie für die Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Wolmirstedt“ durch die Eingemeindung in die Stadt Wolmirstedt?“
An der Bürgeranhörung haben sich 157 von 823 Anhörungsberechtigten beteiligt. Von diesen stimmten 104 der Eingemeindung in die Stadt Wolmirstedt zu.
Mit Schreiben vom 13.11.2008 begehren die Beteiligten nunmehr die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung.

Zur Genehmigung wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gebietsänderungsvereinbarung Wolmirstedt-Farsleben
- Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde von Wolmirstedt und Farsleben
- Stadtratsbeschluss Wolmirstedt und Gemeinderatsbeschluss Farsleben zur Gebietsänderungsvereinbarung
- Gemeinderatsbeschluss Farsleben zur Bürgeranhörung und das Ergebnis der Bürgeranhörung
- Hauptsatzung/Geschäftsordnung von Wolmirstedt und Farsleben
- Übersicht Mitgliederzahl des Stadt- bzw. Gemeinderates

Den Beschlüssen wurden die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit beigefügt (Einladung und Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Zustellungsvermerk, Anwesenheitsliste und ein Auszug aus der Niederschrift).

B. Begründungen

Zu I.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung

ergibt sich aus § 134 GO LSA (§§ 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA).

Ausgehend von § 16 Absatz 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderungen).
Am 24.01.2008 hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform (u.a. Gemeineneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuIGrG und Verbandsgemeindegesezt - VerbGemG LSA) beschlossen, welches am 21.02.2008 in Kraft getreten ist.
Ziel dieses Gesetzes ist die kommunale Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt. Dies soll vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden.
§ 2 Absatz 1 Satz 3 GemNeuIGrG konkretisiert den Grundsatz der vorrangigen Bildung von Einheitsgemeinden und gibt vor, welche verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden sich zu Einheitsgemeinden zusammenschließen sollen.

In den unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fällen hat die Bildung von Einheitsgemeinden zu erfolgen.

Die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Farsleben haben sich am 28.10.2004 bzw. 14.10.2004 dazu vereinbart, eine Verwaltungsgemeinschaft nach dem Organisationsmodell einer Trägergemeinde zu bilden. Mithin fällt die Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt unter den Tatbestand des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuIGrG, wonach in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Absatz 3 GO LSA Einheitsgemeinden gebildet werden sollen.
Die Einheitsgemeinde wird innerhalb der freiwilligen Phase (bis zum 30.06.2009) durch Abschluss einer Gebietsänderungsvereinbarung gebildet. Gebietsänderungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens habe ich zu prüfen, ob das maßgebende Recht beachtet worden ist.

Die Gebietsänderungsvereinbarung weist in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Die Gebietsänderungsvereinbarung kann die Neubildung einer Gemeinde aus zwei oder mehreren Gemeinden oder die Eingemeindung einer oder mehrerer Gemeinden in eine andere Gemeinde zum Inhalt haben.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Gebietsänderung durch Eingemeindung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt. Dabei verliert die eingegliederte Gemeinde Farsleben ihre rechtliche Existenz, während die aufnehmende Gemeinde, hier Stadt Wolmirstedt, ihre Rechtspersönlichkeit weiterhin behält und ihre Befugnisse dann auch für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde ausübt.

Mit der Wirksamkeit der Bildung der Einheitsgemeinde ist die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst (§ 2 Absatz 5 Satz 1 GemNeuIGrG).

Die Einheitsgemeinde ist Rechtsnachfolger der sie bildenden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Grundsatzentscheidung über die Gebietsänderung obliegt dem Gemeinderat (§ 44 Absatz 3 Nr. 15 GO LSA). Der Gemeinderat hat einen Beschluss zu fassen, mit dem er sich zu der Art der Gebietsänderung ausspricht, d. h. ob die Einheitsgemeinde durch Zusammenschluss mit anderen Gemeinden im Wege der Neubildung oder durch Eingemeindung gebildet werden soll.

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 den Grundsatzbeschluss zur Bildung der Einheitsgemeinde Wolmirstedt durch die Eingemeindung der Gemeinde Farsleben zum 01.01.2009 gefasst. Im Gemeinderat Farsleben erfolgte die Beschlussfassung hierzu bereits am 18.06.2008 mit derselben Willensbekundung.

Vor der endgültigen Beschlussfassung des Gemeinderates über die Gebietsänderungsvereinbarung ist zwingend eine Bürgerbeteiligung, entweder durch eine Bürgeranhörung (§ 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-KWG LSA) oder durch einen Bürgerentscheid (§ 55 KWG LSA i.V.m. § 6 Absatz 2 KWG LSA) durchzuführen.
Im vorliegenden Fall der Eingemeindung von Farsleben in die Stadt Wolmirstedt wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA am 21.09.2008 Rechnung getragen.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in Farsleben.

Nach der Anhörung der Bürger haben der Stadtrat Wolmirstedt am 30.10.2008 und der Gemeinderat Farsleben die ausgehandelte Gebietsänderungsvereinbarung durch Beschluss bestätigt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder eines jeden beteiligten Gemeinderates. Die gesetzliche Vorgabe des § 17 Absatz 1 Satz 7 GO LSA wurde erfüllt.

Im Ergebnis der mit der qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlüsse haben der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Farsleben am 13.11.2008 die Gebietsänderungsvereinbarung unterzeichnet und gesiegelt (§ 70 Absatz 1 GO LSA).

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrates Wolmirstedt vom 26.06.2008 und des Gemeinderates Farsleben vom 18.06.2008, der Beschluss zur Bürgeranhörung in Farsleben vom 18.06.2008 sowie die Beschlüsse zur Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.10.2008 bzw. 12.11.2008 sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Bei der Bildung von Einheitsgemeinden sollen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuIGrG Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Grundvoraussetzung für Gebietsänderungen sind gemäß § 16 Absatz 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls.

Der Begriff umfasst wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsveränderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Kommentar Lübking/Beck zu § 16 GO LSA Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlspakette Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LverfG LSA LKV 95, 75, 78 f.).

Gründe des öffentlichen Wohls sind z.B. die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die Vereinfachung des Verwaltungsaufbaus usw.

Dabei kommt im Falle einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.

Dieser den Gemeinden eingeräumte Beurteilungsspielraum reduziert sich insoweit, dass der Gesetzgeber in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuIGrG die Bildung von Einheitsgemeinden in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Absatz 3 GO LSA vorgeschrieben hat.

Zudem geht § 17 Absatz 1 Satz 5 GO LSA davon aus, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung, dem öffentlichen Wohl entspricht.

Gemäß § 2 Absatz 3 GemNeuIGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Einwohnerzahlen bildet § 2 Absatz 10 GemNeuIGrG. Danach richtet sich die Einwohnerzahl nach den für den 31. Dezember 2005 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt ermittelten Zahlen.

Die Stadt Wolmirstedt hatte zu diesem Zeitpunkt 10.601 und die Gemeinde Farsleben 974 Einwohner. Die gesetzliche Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern wird durch die Eingemeindung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt mit insgesamt 11.575 Einwohnern erreicht.

Die geschlossene Gebietsänderungsvereinbarung folgt den Grundsätzen einer leitbildgerechten Neugliederung und wird mithin durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt.

Weiterhin muss die Gebietsänderungsvereinbarung im Einklang mit dem geltenden Recht stehen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung muss zwingend die gebietlichen Regelungen nach § 17 GO LSA enthalten. Dies sind Regelungen zur

- Art des Gemeindezusammenschlusses (Eingemeindung oder Neubildung)
- zum Tag, an dem die vereinbarte Gebietsänderung rechtswirksam werden soll, und
- zum Sitz der Verwaltung.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält Regelungen über die Art des Gemeindezusammenschlusses (hier: Eingemeindung) und über den Zeitpunkt (hier: 01.01.2009), an dem diese Vereinbarung in Kraft treten soll.

Eine Regelung zum Sitz der Verwaltung wurde in der Vereinbarung nicht ausdrücklich getroffen. Ich halte eine Festlegung zum Sitz der Verwaltung jedoch für entbehrlich, da der Sitz der zukünftigen neuen Einheitsgemeinde durch die Auflösung der Gemeinde Farsleben auf Grund der Eingliederung in die Stadt Wolmirstedt, bisherige Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, nur in Wolmirstedt sein kann.

Darüber hinaus können weitere Inhalte in die Gebietsänderungsvereinbarung aufgenommen werden (§ 18 Absatz 1 GO LSA).

Die Beteiligten haben hiervon Gebrauch gemacht und u.a. Festlegungen zur Rechtsnachfolge, zum Ortsrecht, zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte etc. getroffen.

Bei der Bildung von Einheitsgemeinden besteht auch die Möglichkeit, für das Gebiet der aufzulösenden Gemeinden die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA einzuführen.

Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind im Gebietsänderungsvertrag entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Auch in diesem Fall finden sich Regelungen in der Vereinbarung wieder.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gebietsänderungsvereinbarung materiell rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Gebietsänderungsvereinbarung bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Soweit die Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde von allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen wird (Vollfusion), ist nach § 17 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Absatz 1 GO LSA der Landkreis die für die Genehmigung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Da die vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt gleichermaßen abgeschlossen wurde, ist der Landkreis Börde die örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang

21. 12. 2008

Nr. 68/4

Finanzplan Investitionsprogramm Gemeinde Farsleben Kommunale Finanzplanung Nachtrag 2008						Gruppierungs-Nr.		Einnahme bzw. Ausgabeart - in 1000 € -		Lfd. Nr.	Haushalts-jahr 2007	Ansatz 2008	Nachtrag 2008	1. Folge-jahr 2009	2. Folge-jahr 2010	3. Folge-jahr 2011
1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten																
Gruppierungs-Nr.	Einnahme bzw. Ausgabeart - in 1000 € -	Lfd. Nr.	Haushalts-jahr 2007	Ansatz 2008	Nachtrag 2008	1. Folge-jahr 2009	2. Folge-jahr 2010	3. Folge-jahr 2011								
1	2	3	4	5	6	7	8	9								
Einnahmen des Verwaltungshaushalts																
	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen															
000-001	Grundsteuern A und B	1	75,4	75,2	75,2	75,0	75,0	75,0								
003	Gewerbsteuer	2	75,0	67,0	67,0	70,0	71,0	72,0								
01	Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern	3	159,0	200,0	219,0	214,0	214,0	214,0								
02, 03	Andere Gemeindesteuern und steuerähnliche Einnahmen	4	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0								
00-03	Steuern zusammen	5	311,4	344,2	363,2	361,0	362,0	363,0								
04-06	Allgemeine Zuweisungen	6	262,0	222,0	246,2	230,0	230,0	231,0								
060	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
041, 051, 061	vom Land	8	262,0	222,0	246,2	230,0	230,0	231,0								
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
07	Allgemeine Umlagen	10	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen zusammen (Hauptgruppe 0)	11	573,4	566,2	609,4	591,0	592,0	594,0								
10	Verwaltungsgebühren	12	0,8	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5								
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Abgaben	13	16,2	17,5	17,6	17,4	17,4	17,4								
12	Zweckgebundene Abgaben	14	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	15	2,1	1,3	2,0	1,8	1,7	1,7								
16,17	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke, Erstattungen	16	83,7	91,1	86,0	91,8	91,8	91,8								
160-170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	17	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
161, 171	vom Land	18	2,1	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0								
162, 172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	19	70,3	70,5	68,2	72,0	72,0	72,0								
163, 173	von Zweckverbänden und dgl.	20	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
164-168, 169																
174-178	von übrigen Bereichen	21	11,3	18,6	15,8	17,8	17,8	17,8								
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb zusammen (Hauptgruppe 1)	22	102,8	110,4	106,1	111,5	111,4	111,4								
20	Zinseinnahmen	23	3,7	4,2	5,2	2,7	1,0	0,5								
23	Schuldendiensthilfen	24	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
21, 22, 24-28	Übrige Finanzeinnahmen	25	37,4	45,1	44,6	44,1	43,6	43,6								
2	Sonstige Finanzeinnahmen zusammen (Hauptgruppe 2)	26	41,1	49,3	49,8	46,8	44,6	44,1								
0-2	Einnahmen des Verwaltungshaushalts zusammen (Hauptgruppe 0-2)	27	717,3	725,9	765,3	749,3	748,0	749,5								
Einnahmen des Vermögenshaushalts																
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	28	14,6	4,0	4,0	4,0	5,0	5,0								
31	Entnahmen aus Rücklagen	29	86,0	104,0	217,8	30,0	0,0	0,6								
32, 33, 34	Rückflüsse von Darlehen und von Kapitaleinlagen, Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens	30	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	31	0,0	3,0	3,0	0,5	0,5	1,0								
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	32	176,2	224,5	176,7	47,0	46,0	45,0								
360	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	33	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
361	vom Land	34	176,2	174,5	176,7	47,0	46,0	45,0								
362, 363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.	35	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
364-368	von übrigen Bereichen	36	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen	37	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
370	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	38	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
371	vom Land	39	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
372, 373	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.	40	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
374-378	vom sonstigen öffentlichen Bereich	41	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
379	Innere Darlehen	42	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 3)	43	276,8	335,5	401,5	81,5	51,5	51,6								
0-3	Summe der Einnahmen (Hauptgruppe 0-3)	44	994,1	1.061,4	1.166,8	830,8	799,5	801,1								
Ausgaben des Verwaltungshaushalts																
40-47	Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	45	12,5	13,0	13,0	13,0	13,0	13,1								
50-66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	46	115,5	107,7	137,5	123,3	123,9	124,2								
67	Erstattungen von Ausgaben des VWHH (ohne Untergruppe 679)	47	301,6	303,6	307,6	299,9	295,9	297,9								
679	Innere Verrechnungen	48	11,3	17,8	15,0	17,0	17,0	17,0								
68	Kalkulatorische Kosten	49	3,6	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7								
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand zusammen (Hauptgruppe 5/6)	50	432,0	438,8	469,8	449,9	446,5	448,8								
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)																
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen	51	81,7	82,4	80,1	84,3	84,3	84,4								
710	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	52	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
711	an Land	53	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
712, 713, 722	an Gemeinden und Gemeindeverbände	54	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6								
723	an Zweckverbände und dgl.	55	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
715, 716, 725, 726	an kommunale Sonderrechnungen und sonstige öffentliche Sonderrechnungen	56	0,6	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0								
714, 717, 718, 724, 727, 728	an übrige Bereiche	57	77,5	77,8	75,5	79,7	79,7	79,8								
73-79	Leistungen der Sozialhilfe u. ä.	58	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								
7	Zuweisungen und Zuschüsse zusammen (Hauptgruppe 7)	59	81,7	82,4	80,1	84,3	84,3	84,4								
Sonstige Finanzausgaben																
80	Zinsausgaben	60	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1								
81	Gewerbesteuerumlage u. ä.	61	12,2	8,0	8,0	8,0	8,1	8,1								
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	62	156,7	179,1	186,8	186,0	186,0	185,0								
84, 85	Übrige Finanzausgaben	63	7,5	0,5	3,5	1,0	1,0	1,0								
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	64	14,6	4,0	4,0	7,0	9,0	9,0								
893, 894	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	65	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0								

Amtsblatt für den Landkreis Börde
2. Jahrgang **21. 12. 2008** **Nr. 68/5**

Investitionsmaßnahmen Nachtrag											58000	Grünanlagen									
Bezeichnung											94000	Spieplatzgeräte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0
												Ausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0
												Abschluss Einzelplan 5									
												Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Ausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0
												Überschuss / Zuschussbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0	0,0	0,0	-1,0
1	2	3	4	4	5	6	7	8	9		6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr									
0	Allgemeine Verwaltung										63	Gemeindestraßen									
02	Hauptverwaltung										63000	Gemeindestraßen									
02000	Hauptverwaltung										94000	Buswartehalle	0,0	0,0	0,0	7,0	0,0	0,0	0,0	7,0	
93500	Schaukästen	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	4,5		95010	Gehweg Hauptstraße	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	36,0	0,0	36,0
	Ausgaben	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	4,5		95020	Weinbergstraße	0,0	230,0	230,0	290,0	0,0	0,0	0,0	0,0	290,0
	Abschluss Einzelplan 0										96000	Straßenbau „Stegel“	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,0
	Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			Ausgaben	0,0	230,0	230,0	297,0	0,0	0,0	36,0	0,0	347,0
	Ausgaben	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	4,5			Abschluss Einzelplan 6									
	Überschuss / Zuschussbedarf	0,0	0,0	0,0	-4,5	0,0	0,0	0,0	-4,5			Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Ausgaben	0,0	230,0	230,0	297,0	0,0	0,0	36,0	0,0	347,0
												Überschuss / Zuschussbedarf	0,0	-230,0	-230,0	-297,0	0,0	0,0	-36,0	0,0	-347,0
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung										7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung									
13	Brandschutz										70	Abwasserbeseitigung									
13000	Brandschutz - FFw										70000	Niederschlagswasser									
93500	Erwerb von beweglichen Sachen des AV	7,0	0,0	2,5	3,5	2,5	3,0	3,2	3,3	25,0	93200	Vermögensauseinandersetzung m. WWAZ	15,6	0,0	0,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	18,1
93520	Mannschaftszelt	0,0	0,0	0,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	94000	Hausanschlüsse	0,0	0,0	3,0	3,0	1,0	1,0	1,0	1,0	7,0
94000	Umbau altes Gerätehaus	3,0	4,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,8	95000	Rigolentwässerung „Im Kreis“	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	25,0
	Ausgaben	10,0	4,8	2,5	6,0	2,5	3,0	3,2	3,3	35,3	95010	Oberflächenentwässerung Hauptstraße	114,6	5,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	119,8
	Abschluss Einzelplan 1										95030	Entwässerung „Am Stein“	105,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	105,0
	Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		95040	Oberflächenentwässerung „Hoher Stein“	0,0	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7
	Ausgaben	10,0	4,8	2,5	6,0	2,5	3,0	3,2	3,3	35,3	95050	Viererblick	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
	Überschuss / Zuschussbedarf	-10,0	-4,8	-2,5	-6,0	-2,5	-3,0	-3,2	-3,3	-35,3	98300	Rückzahlung Investzuschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Ausgaben	235,2	7,9	53,0	55,5	1,0	26,0	1,0	1,0	327,6
												Abschluss Einzelplan 7									
												Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Ausgaben	235,2	7,9	53,0	55,5	1,0	25,0	1,0	1,0	327,6
												Überschuss / Zuschussbedarf	-235,2	-7,9	-53,0	-55,5	-1,0	-25,0	-1,0	-1,0	-327,6
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege										8	Wirtschaftliche Unternehmen,									
36	Naturschutz, Denkmalschutz und										82	allg. Grund- u. Sondervermögen									
	-pflege, Heimatpflege										82000	Verkehrsunternehmen									
36600	Heimatpflege										96000	Verkehrsunternehmen									
98800	Zuschuss f. Investitionen an Verein										88	Sicherungsmaßnahme Bahnübergang	77,1	26,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	103,2
	„Webers Hof“	6,5	0,0	0,0	18,5	8,0	19,8	11,4	15,8	90,0		Ausgaben	77,1	26,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	103,2
	Ausgaben	6,5	0,0	0,0	18,5	8,0	19,8	11,4	15,8	90,0	88000	Allgemeines Grundvermögen									
	Abschluss Einzelplan 3										93200	Grund- und Sondervermögen									
	Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			Vermögenserwerb	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
	Ausgaben	6,5	0,0	0,0	18,5	8,0	19,8	11,4	15,8	90,0		Ausgaben	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
	Überschuss / Zuschussbedarf	-6,5	0,0	0,0	-18,5	-8,0	-19,8	-11,4	-15,8	-90,0		Abschluss Einzelplan 8									
												Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Ausgaben	77,1	26,1	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	113,2
												Überschuss / Zuschussbedarf	-77,1	-26,1	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-113,2
												Abschluss Gesamt									
												Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
												Ausgaben	337,1	276,8	335,5	401,5	81,5	49,8	51,6	60,1	1.054,9
												Überschuss / Zuschussbedarf	-337,1	-276,8	-335,5	-401,5	-81,5	-49,8	-51,6	-60,1	-1.054,9
5	Gesundheit, Sport, Erholung																				
58	Park- und Gartenanlagen																				

Liegen Gründe des öffentlichen Wohls vor und ist das Verfahren zur Durchführung einer Gebietsänderung im Übrigen rechtmäßig abgelaufen, so steht die Entscheidung über die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Ermessenskriterien sind dabei die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zu gemeindefreundlichem Verhalten, die Schaffung leistungsstarker Verwaltungseinheiten der örtlichen Ebene sowie - mit besonderem Gewicht - die demokratisch zustande gekommenen Entscheidungen in den beteiligten Gemeinden. Hierzu zählt im vorliegenden Fall neben den einschlägigen Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschlüssen auch das Ergebnis der Bürgeranhörung.

Insbesondere ist neben dem Gesichtspunkt der Verwaltungskraft der neuen kommunalen Gebietskörperschaft zu berücksichtigen, dass die Gemeinde-/Stadträte wie auch die Bürger bei den durchgeführten Bürgeranhörung mit deutlicher Mehrheit für die Gebietsänderung votiert und in jedem Fall alle gesetzlich vorgegebenen Quoten erfüllt haben.

Das besondere Gewicht der demokratisch legitimierten Willensäußerungen führt zu einer Ermessensreduzierung mit der Folge, dass abweichende Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde nur noch bei Vorliegen schwerwiegender Gegengründe zulässig wären.

So darf die Genehmigung nur versagt werden, sofern die Gebietsänderungsvereinbarung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar ist.

Ebenso ist die Erteilung einer Genehmigung mit Nebenbestimmungen nur dann geboten, wenn damit die Erreichung eines bestimmten Rechtszustandes verlangt werden muss.

Derartige Tatbestände liegen hier nicht vor.

Der damit vorgedragten Richtung zur Bildung einer Einheitsgemeinde stehen keine Gründe entgegen, die eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen oder eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden.

Mithin ist die mit Antrag vom 13.11.2008 eingereichte Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Farsleben in die Stadt Wolmirstedt zu genehmigen.

Die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung seitens des Ministeriums des Innern wurde mit Datum vom 17.12.2008 erteilt.

Zu II.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Haldensleben, 17.12.2008

In Vertretung

11/11/11



Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2008 die

- 1.) 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 2.) Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2007
- 3.) Behandlung des Jahresgewinnes des Wirtschaftsjahres 2007
- 4.) Entlastung des Verbandssprechführers für das Wirtschaftsjahr 2007

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzungen erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), in allen Mitgliedsgemeinden des Verbandes, im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben und Verwaltungsge-meinschaften zur kostenlosen Mitnahme aus.

Haldensleben 17. Dezember 2008

Grossmann
Verhandsgeschäftsführer

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren
im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördekreis)“
vom 06. Dezember 2007
(Erste Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet „Süd (Altkreis Bördekreis)“ vom 06. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) Neufestsetzung der Gebührensätze:
- (a) Absatz 1 Ziffer 1a:
28,20 € (Euro) je Einwohner,
 - (b) Absatz 1 Ziffer 1b:
20,64 € (Euro) je Einwohnergleichwert,
 - (c) Absatz 1 Ziffer 2 a:
 - (1) 1,82 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
 - (2) 3,64 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
 - (3) 7,28 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum,
 - (4) 33,28 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 1100 Liter Füllraum.
 - (d) Absatz 1 Ziffer 2 b:
 - (1) 1,68 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
 - (2) 3,36 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
 - (3) 6,72 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum;
 - (4) 30,28 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 1100 Liter Füllraum.
 - (e) Absatz 1 Ziffer 3:
9,20 € (Euro) je Behälterwechsel.
 - (f) Absatz 4:
1,82 € (Euro) je Restabfallsack.
 - (g) Absatz 5:
1,68 € (Euro) je Bioabfallsack.

§ 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 wird die Ziffer 2. a) wie folgt neu eingefügt:
 „2. a) die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen:
 Anzahl der Einwohner / Einwohnergleichwerte gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 a) bzw. gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1 c) dieser Satzung.“
- (2) Nach Absatz 4 wird der Absatz 4 a) wie folgt neu eingefügt:
 „(a) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 wird im Veranlagungsjahr 2009 die Vorausveranlagung (vorläufige Berechnung) auf der Grundlage folgender Anzahl von Entleerungen erhoben:

1. für alle bis 30.06.2009 neu registrierten / erfassten Rest- bzw. Bioabfallbehälter - 6 Entleerungen je Behälter,
2. für alle ab 01.07. bis 31.12.2009 neu registrierten / erfassten Rest- bzw. Bioabfallbehälter - 3 Entleerungen je Behälter.

(Der Absatz 4 a) wird mit Wirkung vom 01.01.2010 gestrichen.)“

In § 18 wird „...§ 6 und...“ gestrichen.

§ 4 In-Kraft-Treter

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Landkreis Börde

Landkreis Börde
Haldensleben, den 18. Dezember 2008

Amos

Yes

Webel

**Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Ohrekreis (Abfallgebührensatzung -
AGS) vom 17. Dezember 2001
in der Fassung der Fünften Änderungssatzung
vom 14. Dezember 2006**

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), hat der Kreistag des Landkreises Börde als Rechtsnachfolger des Landkreises Ohrekreis in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 die folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ohrekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebüh-rensatzung - AGS) im Landkreis Ohrekreis in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006 beschlossen:

§ 1

In § 3 der Abfallgebührensatzung in der geltenden Fassung werden die Gebührensätze der Höhe nach wie folgt geändert:

- (1) Absatz 1 Ziffer 1a:
18,24 € (Euro)
je Einwohner/Einwohnergleichwert;
- (2) Absatz 1 Ziffer 1b:
14,16 € (Euro)
je Einwohner/Einwohnergleichwert;
- (3) Absatz 1 Ziffer 1c:
3,13 € (Euro)
je Einwohner/Einwohnergleichwert;
- (4) Absatz 1 Ziffer 2a:
(1) 1,06 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
(2) 2,12 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
(3) 4,24 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum,
(4) 19,51 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 1.100 Liter Füllraum;
- (5) Absatz 1 Ziffer 2b:
8,83 € (Euro)
je 100 kg Siedlungsabfälle.
- (6) Absatz 1 Ziffer 2c:
(1) 0,78 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
(2) 1,56 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
(3) 3,12 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum;
- (7) Absatz 1 Ziffer 3:
9,20 € (Euro) je Behälterwechsel

§ 2

In § 3 Absatz 5 der Abfallgebührensatzung in der geltenden Fassung wird:

- (1) das Wort „...Gebühr...“ ersetzt durch das Wort „...Entgelt...“
- (2) die Höhe des Entgeltes geändert auf 1,06 € (Euro) je Restabfallsack.

§ 3

In § 4 der Abfallgebührensatzung wird der Absatz 4 gestrichen.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 18. Dezember 2008

Webel
Landrat



Erste Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis (Abfallsatzung)
vom 17. Oktober 2001“
in der Fassung der „Satzung des Landkreises Börde
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung im Bördekreis“
vom 06. Dezember 2007

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der geltenden Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Kreistag des Landkreises Börde als Rechtsnachfolger des Landkreises Bördekreis in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 die folgende Erste Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis (Abfallsatzung) vom 17. Oktober 2001“ in der Fassung der Satzung des Landkreises Börde zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung im Bördekreis“ vom 06. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

In § 9 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Biotonnen werden in der Regel 14-täglich abgefahren.“

§ 2

In § 21 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem Wort „...mit...“ eingefügt „...60l...“.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Webel
Landrat



Bekanntmachung
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ),
Jahresabschluss 2007

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat auf ihrer Sitzung am 01.12.2008 den Jahresabschluss 2007, zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung, gemäß § 108a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA 522), festgestellt. Die Verbandsversammlung beschloss gleichzeitig, den Jahresgewinn für den Geschäftsbereich Wasserversorgung in Höhe von 1.822.985,57 € und den Jahresverlust für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung von 1.413.831,89 € auf neue Rechnungen vorzutragen. Weiterhin wurde in der Verbandsversammlung am 01.12.2008 dem Verbandsausschuss und der Verbandsgeschäftsleitung die Entlastung gemäß § 108a GO-LSA erteilt.

Am 12. September 2008 hat der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2007 mit folgendem Wortlaut erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Wolmirstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweis für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 12. September 2008

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Am 28. November 2008 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde den Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2007 mit folgendem Wortlaut erteilt:

Feststellungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2007 des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Die Auftragsvergabe an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen WIBERA AG wurde gemäß § 18 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) für das geprüfte Wirtschaftsjahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gefolgt. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt gemäß § 14 (2) EigVO i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Einführung des NKHR LSA vom 22.03.2006 einen uneingeschränkten Feststellungsvermerk.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12.09.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Im Auftrag

Gallert
Amtsleiterin

Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de